

Abwasserreglement

vom 25. November 2015

Gültig ab 6. Januar 2025

Stand September 2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

A	Gesetzliche Grundlagen	4
B	Abwasserreglement	5
1.	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Zweck	5
§ 2	Geltungsbereich	5
§ 3	Abwasseranlagen und Begriffe	5
§ 4	Aufgaben der Gemeinde	5
§ 5	Projekt- und Kreditbewilligung	5
§ 6	Gemeinderat	5
§ 7	Gewässerschutzstelle	6
§ 8	Kanalisationsplanung	6
§ 9	Öffentliche Abwasseranlagen	6
§ 10	Private Abwasseranlagen	7
§ 11	Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	7
§ 12	Abwasserkataster	7
2.	Anschlusspflicht und Anschlussrecht	
§ 13	Anschlusspflicht	8
§ 14	Anschlussrecht	8
§ 15	Bestehende Abwasseranlagen	8
§ 16	Anschlussfrist	8
3.	Bewilligungsverfahren	
§ 17	Gesuch für private Abwasseranlagen	9
§ 18	Gesuchsunterlagen	9
§ 19	Prüfungskosten	10
§ 20	Baubeginn, Geltungsdauer	10
§ 21	Projektänderung	10
§ 22	Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme	10
4.	Technische Ausführungsvorschriften	
§ 23	Technische Ausführungsvorschriften	11
§ 24	Abwasser	11
§ 25	Nichtverschmutztes Abwasser	11
§ 26	Übergangslösungen	12
§ 27	Einleitungsbewilligung	12
§ 28	Landwirtschaftsbetriebe	12
§ 29	Haftung	12
5.	Abgaben	
5.1	Allgemeine Bestimmungen	
§ 30	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	14

§ 31	Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung	14
§ 32	Verjährung	14
§ 33	Zahlungspflichtige	15
§ 34	Verzug, Rückerstattung	15
§ 35	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	15
5.2	Erschliessungsbeiträge	
§ 36	Kosten	15
§ 37	Beitragsplan	15
§ 38	Anlagen mit Mischfunktion	16
§ 39	Auflage und Mitteilung	16
§ 40	Vollstreckung	16
§ 41	Bauabrechnung	16
§ 42	Zahlungspflicht	16
§ 43	Fälligkeit	16
§ 44	Bemessung	17
§ 45	Sanierungsleitungen	17
5.3	Anschlussgebühren	
§ 46	Bemessung	17
§ 47	Ersatz-, Umbauten, Zweckänderung	18
§ 48	Zahlungspflicht	18
§ 49	Sicherstellung und Erhebung	18
5.4	Benützungsggebühren	
§ 50	Grundsatz	18
§ 51	Grundgebühr	19
§ 52	Verbrauchsgebühr	19
6.	Rechtsschutz und Vollzug	
§ 53	Rechtsschutz, Vollstreckung	20
§ 54	Strafbestimmungen	20
7.	Schlussbestimmungen	
§ 55	Inkrafttreten	21
§ 56	Übergangsbestimmungen	21

A Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008
- Gesetz über die Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007
- Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008
- Wassernutzungsabgabendeckret (WnD) vom 18. März 2008

B Abwasserreglement

Gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 beschliesst die Einwohnergemeinde Sins:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p>§ 1</p> <p>Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.</p>
Geltungsbereich	<p>§ 2</p> <p>Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.</p>
Abwasseranlagen und Begriffe	<p>§ 3</p> <p>¹Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.</p> <p>²Die Begriffe sind im Kapitel 4 Technische Ausführungsvorschriften definiert.</p>
Aufgaben der Gemeinde	<p>§ 4</p> <p>¹Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.</p> <p>²Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.</p> <p>³Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.</p>
Projekt- und Kreditbewilligung	<p>§ 5</p> <p>Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung, Renovierung, Reparatur und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.</p>
Gemeinderat	<p>§ 6</p> <p>Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) die kommunale Abwasserplanung (§ 17 EG UWR);</p>

- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des BVU und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 7

Gewässerschutzstelle
§ 30 EG UWR
§ 37 V EG UWR

¹Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse; der hausinternen Abwasseranlagen sowie Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.

²Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

§ 8

Kanalisationsplanung
§ 17 EG UWR

¹Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Genehmigung
§ 21 EG UWR

²Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 9

Öffentliche
Abwasseranlagen

¹Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel 5 Abgaben).

Statuten

²Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt BVU zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der

Genehmigung durch die Gemeindeabteilung DVI und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

³Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 10

Private Abwasseranlagen

¹Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

²Hausanschlüsse, die im öffentlichem Grund – insbesondere in Strassen – liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

Art. 11 GschV

³Bei neuen Gebäuden muss das Dachwasser und Sickerwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.

⁴Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

⁵Falls bei ausserordentlichen Verhältnissen Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrags zu regeln.

⁶Private Schmutzwasserleitungen innerhalb einer Grundwasserschutzzone S2 sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern.

§ 11

Abwassersanierung
ausserhalb Bauzonen
§ 17 EG UWR

¹Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

²Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 12

Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

Anschlusspflicht	<p>§ 13</p> <p>¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen, wenn dies nach Art. 11 und 12 GSchG vorgesehen ist.</p> <p>²Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.</p>
Anschlussrecht	<p>§ 14</p> <p>¹Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.</p> <p>²Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.</p> <p>³Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.</p>
§§ 35/36 V EG UWR	<p>⁴Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.</p>
Bestehende Abwasseranlagen	<p>§ 15</p> <p>¹Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Misständen führen.</p> <p>²Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.</p> <p>³Bei der Erneuerung oder Renovierung öffentlicher Abwasseranlagen sind gemäss § 34 V EG UWR die privaten Anlagen durch den Eigentümer auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren.</p>
Anschlussfrist	<p>§ 16</p> <p>Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.</p>

3. Bewilligungsverfahren

§ 17

Gesuch für private
Abwasseranlagen

¹Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Baubeginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.

²Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 18

Gesuchsunterlagen

¹Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen.

a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem GEP ausserhalb Baugebiet (Sanierungsplan) mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet);
- Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet);
- Situationsplan 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
 - Gewässerschutzbereiche Au, Ao, üB;
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen;
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammssammler
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der

Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.

- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderats mit Zustimmung des BVU notwendig.

²Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

§ 20

Baubeginn,
Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG.

§ 21

Projektänderung

¹Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

²Für Projektänderungen gilt § 32 ABauV.

§ 22

Abnahme,
Ausführungspläne,
Inbetriebnahme

¹Die Vollendung der Anlage ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

²Die Ausführungsqualität der Anlage ist mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat abzugeben.

³Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

4. Technische Ausführungsvorschriften

Technische Ausführungsvorschriften	<p>§ 23</p> <p>¹Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des BVU, Abteilung für Umwelt (AfU) – Schweizer Norm SN 592000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen; – Ordner "Erhaltung von Kanalisationen" des VSA.
	<p>²Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Vorschriften.</p>
Abwasser	<p>§ 24</p> <p>Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in die Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.</p>
Nichtverschmutztes Abwasser	<p>§ 25</p> <p>¹Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1. Priorität: Versickerung; – 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung; – 3. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention.
	<p>Dabei handelt es sich um</p> <p>a) Fremdwasser, wie Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.</p> <p>b) Dachwasser ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.</p>
	<p>²Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner „Siedlungsentwässerung“ der Abteilung Umwelt, Kapitel 14.</p>
	<p>³Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.</p>
Wenig verschmutztes Abwasser	<p>⁴Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Schmutzwasserleitung anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse</p>

erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.

a) Strassen

können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.

b) Plätze wie

Hausvorplätze, Erschliessungswege, Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Bei der Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner „Siedlungsentwässerung“ der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 und 15, zu berücksichtigen.

Übergangslösungen	<p>§ 26</p> <p>¹Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.</p> <p>²Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.</p>
Einleitungsbewilligung	<p>§ 27</p> <p>¹Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz).</p> <p>²Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.</p>
Landwirtschaftsbetriebe	<p>§ 28</p> <p>¹Innerhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.</p> <p>²Ausserhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach Art. 12 Abs. 4 GSchG nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.</p> <p>³Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GschG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.</p>
Haftung	<p>§ 29</p> <p>¹Die Prüfung und die Kontrolle der Anlage durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.</p>

²Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.

³Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

⁴Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

5. Abgaben

Grundlage: Finanzierung von Erschliessungsanlagen, Musterreglement (MR) der Rechtsabteilung des BVU vom März 2010.

Basis anrechenbare Geschossfläche, mit Anschlussgebühren.

5.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 30

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung und Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen;
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

²Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistung von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

§ 31

Mehrwertsteuer

¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung

²Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2014 (Punkte 102.3). Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

§ 32

Verjährung

¹Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

Zahlungspflichtige	<p>§ 33</p> <p>Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.</p>
Verzug, Rückerstattung	<p>§34</p> <p>¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. § VRPG).</p> <p>²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.</p>
Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	<p>§ 35</p> <p>¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.</p> <p>²Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.</p>

5.2 Erschliessungsbeiträge

Kosten	<p>§ 36</p> <p>Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten; Bestandesaufnahmen (z. B. Rissprotokolle); Gebühren und Kosten für Bewilligungen; die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte; die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten; die Kosten der Vermessung und Vermarkung; Verschiedenes und Unvorhergesehenes (z.B. Kosten aus Beschwerdeverfahren); die Finanzierungskosten; die Verwaltungskosten.
Beitragsplan	<p>§ 37</p> <p>Der Beitragsplan enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> Nachgeführte Grundlagesituation (mit Parzellennummern, Namen der Eigentümer, Legende); Darstellung des geplanten Projekts in vereinfachter Form; Abgrenzung des Beitragsgebiets (Perimeter); Darstellung der unterschiedlichen, differenzierten Beitragsflächen; Abgrenzung der Bauzone, Darstellung der unterschiedlichen Nutzungszonen; Spezielle Hinweise (z.B. Waldlinien, Inhalte aus Sondernutzungsplänen, Bauverbotsflächen usw.); Kostenberechnung mit Ausweis über Subventionen (z.B. AGV);

	<ul style="list-style-type: none"> h) Grundsätze der Kostenverlegung; i) Aufteilung der Kosten Gemeinde/Grundeigentümer; j) Aufteilung unter den Grundeigentümern (Vorteile/Nachteile); k) Administrative Hinweise (definitive Berechnung nach Vorliegen der Bauabrechnung, Fälligkeit, Zahlungsfristen, allfällige Stundung nach § 35 Abs. 4 BauG usw.); l) Rechtsmittelbelehrung.
Anlagen mit Mischfunktion	<p>§ 38 Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.</p>
Auflage und Mitteilung	<p>§ 39 ¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplans ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen. ²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrags durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. ³Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 35 Abs 1 BauG).</p>
Vollstreckung	<p>§ 40 Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.</p>
Bauabrechnung	<p>§ 41 ¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. ²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.</p>
Zahlungspflicht	<p>§ 42 Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplans.</p>
Fälligkeit	<p>§ 43 ¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden. ²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen. ³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.</p>

Bemessung	<p>§ 44</p> <p>Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten betragen.</p>
Sanierungsleitungen	<p>§ 45</p> <p>Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte) innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen, den Vergleichswert von CHF 7'500.00 pro Anzahl Zimmer in der Liegenschaft übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 30 % ermässigt.</p>

5.3 Anschlussgebühren

Bemessung	<p>§ 46</p> <p>¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie beträgt für alle Bauten:</p> <p>a) CHF 40.00 pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen;</p> <p>b) CHF 45.00 pro m² anrechenbare Geschossfläche.</p> <p>² ¹Die anrechenbare Geschossfläche wird nach Massgabe der Bau- und Nutzungsordnung und der kantonalen Bauverordnung (BauV) ermittelt. Gebührenpflichtig sind auch die anrechenbaren Geschossflächen in Dach-, Attika- und Untergeschossen, die nach der Bau- und Nutzungsordnung bei der Berechnung der Ausnutzungsziffer nicht berücksichtigt werden.</p> <p>³Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird eine Gebühr nach reduzierten Ansätzen von CHF 6.00/m² aGF erhoben.</p> <p>⁴Für Schwimmbassins, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, beträgt die Anschlussgebühr CHF 40.00 pro m³ Nettoinhalt.</p> <p>⁵Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche und entwässerte Hartfläche wird bis 40 % reduziert, wenn das Meteorwasser direkt abgeleitet oder versickert wird.</p>
-----------	--

¹) Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27. November 2024, in Kraft seit 6. Januar 2025

⁶Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

Ersatz-, Umbauten,
Zweckänderung

§ 47

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr nach Massgabe von § 46 für die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 46 erhoben.

³Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlage verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

Zahlungspflicht

§ 48

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.

Sicherstellung

§ 49

¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung

²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

5.4 Benützungsgebühren

Grundsatz

§ 50

¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt jährlich.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Benützungsdauer berechnet.

Grundgebühr

§ 51

Die Grundgebühr bemisst sich nach:

- a) der Gebäudegrundfläche multipliziert mit CHF 0.60 pro m²;
- b) der entwässerten Hartflächen multipliziert mit CHF 0.60 pro m².

Die Grundgebühr wird bis 40 % reduziert, wenn das Meteorwasser nicht der Kanalisation zugeleitet wird.

Verbrauchsgebühr

§ 52

¹Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie beträgt CHF 1.50 pro m³ Frischwasser.

²Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat erhöht werden, wenn nachgewiesenermassen gesammeltes Regenwasser verschmutzt wird und in die Kanalisation abgeleitet wird.

⁴Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag. Er kann sich von einer unabhängigen Fachperson beraten lassen.

⁵Die Minimalgebühr beträgt CHF 190.00 pro Jahr.

6. Rechtsschutz und Vollzug

Rechtsschutz,
Vollstreckung

§ 53

¹Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 30 ff. innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einspracheentscheide können beim Spezialverwaltungsgericht Kausalabgaben und Enteignung angefochten werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

²Gegen sonstige Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

Strafbestimmungen

§ 54

¹Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 bis 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

²Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemässe § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

³Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten	<p>§ 55</p> <p>¹Das Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.</p> <p>²Auf diesen Zeitpunkt sind das Abwasserreglement vom 21. November 2007 und das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 21. November 2007 aufgehoben.</p>
Übergangsbestimmungen	<p>§ 56</p> <p>¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.</p> <p>²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.</p>

Gemeindeversammlungsbeschluss: 25. November 2015
Revidiert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2024
Rechtskräftig: 6. Januar 2025

Gemeinderat

Josef Huwiler
Gemeindeammann

Marcel Villiger
Gemeindeschreiber